

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 5. November 2003

Nr. 9 • 12. Jahrgang • 45. Woche

INHALTSVERZEICHNIS – AMTLICHER TEIL

1. Satzungen und Verordnungen
 - 1.1. 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
 - 1.2. 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
 - 1.3. 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee
 - 1.4. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
 - 1.5. Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachung - Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
 - 2.2. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses der Kommunalwahl am 26. 10. 2003 für die Gemeinde Heiligengrabe
 - 2.3. Bekanntmachung der Wahlergebnisse aus der Gemeinde Fehrbellin
 - 2.3.1. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - 2.3.2. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl der Gemeindevertretung Fehrbellin
 - 2.3.3. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Betzin
 - 2.3.4. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Brunne
 - 2.3.5. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Dechtow
 - 2.3.6. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Deutschhof
 - 2.3.7. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Stadt Fehrbellin
 - 2.3.8. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Hakenberg
 - 2.3.9. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Karwesee
 - 2.3.10. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Königshorst
 - 2.3.11. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Langen
 - 2.3.12. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Lentzke
 - 2.3.13. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Linum
 - 2.3.14. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Manker
 - 2.3.15. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Tarmow
 - 2.3.16. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Protzen
 - 2.3.17. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wall
 - 2.3.18. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Walchow
 - 2.3.19. Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wustrau-Alt friesack
 - 2.4. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse der Kommunalwahl der Stadt Rheinsberg
 - 2.5. Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe
 - 2.6. Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Fehrbellin
 - 2.7. Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg
 - 2.8. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Fehrbellin
 - 2.9. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Linum
 - 2.10. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Hakenberg
 - 2.11. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Karwesee
 - 2.12. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Walchow
 - 2.13. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Wall

Fortsetzung auf Seite 2

INHALTSVERZEICHNIS – AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

- 2.14. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Brunne
- 2.15. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Königshorst
- 2.16. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Dechtow
- 2.17. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Wustrau
- 2.18. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Langen
- 2.19. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Betzin
- 2.20. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Tarmow
- 2.21. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Protzen
- 2.22. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Manker
- 2.23. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Deutschhof
- 2.24. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Lentzke
- 2.25. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Blandikow
- 2.26. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Biesendorf
- 2.27. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Blumenthal
- 2.28. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Grabow
- 2.29. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Heiligengrabe
- 2.30. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Jabel
- 2.31. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Papenbruch
- 2.32. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Rosenwinkel
- 2.33. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Wernikow
- 2.34. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Zaatzke
- 2.35. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Liebenthal
- 2.36. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Maulbeerwalde
- 2.37. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Braunsberg
- 2.38. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Dierberg
- 2.39. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Dorf Zechlin
- 2.40. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Großerlang
- 2.41. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Heinrichsdorf
- 2.42. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Kagar
- 2.43. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Kleinzerlang
- 2.44. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Linow
- 2.45. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Luhme
- 2.46. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Schwanow
- 2.47. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Wallitz
- 2.48. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Zechow
- 2.49. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Zechlinerhütte
- 2.50. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Zühlen
- 2.51. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Flecken Zechlin
- 2.52. Konstituierende Sitzung des Ortsbeirates Rheinsberg
- 2.53. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg - Planfeststellung für die Wiedervernässung der Karnüppelbrücher
- 2.54. Öffentliche Zustellung - Jürgen Klatt
- 2.55. Öffentliche Zustellung - Sven Stroisch
- 2.56. Öffentliche Zustellung - Joseph Sily
- 2.57. Öffentliche Zustellung - Wolfgang Wolle
- 2.58.-2.62. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen
- 2.63.-2.65. Veröffentlichung von Aufgeboten der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.66. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung Gemeinde Fehrbellin
- 2.67. Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – Stadt Rheinsberg

- 3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin
- 3.1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Betzin
- 3.2. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Brunne
- 3.3. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Fehrbellin
- 3.4. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Karwesee
- 3.5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Königshorst
- 3.6. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lentzke
- 3.7. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Linum
- 3.8. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Manker
- 3.9. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Protzen
- 3.10. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Walchow
- 3.11. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Wustrau-Altfrisesack
- 3.12. Friedhofsgebührenordnung Friedhof Brunne

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 01.10.2003 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee (TAV Lindow-Gransee) beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, sowie die unter dem Az.: 30/15 / ZV / TAV L.-G. / Gen. 01/03 am 10. Oktober 2003 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 10. Oktober 2003

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 01.10.2003 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, beschlossen. Die 1. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) beschließt die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee.

Die am 26.09.2001 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee - verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002 - wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) „Die in der Anlage 2 bezeichneten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung
Trink- und Abwasserverband Lindow - Gransee
zu einem Zweckverband zusammengetreten. Der Sitz des Verbandes ist Lindow (Mark).“

Artikel 2

Die Anlage 2 zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee erhält folgende Fassung:

Mitgliederstädte und - gemeinden	Stimmzahl
Badingen	1
Burgwall	1
Dannenwalde	1
Dierberg	1
Gransee	7
Großwoltersdorf	1
Heinrichsdorf	1
Herzberg	1
Hindenberg	1
Klein - Mutz	1
Lindow (Mark)	4
Marienthal	1
Mildenberg	1
Rönnebeck	1
Schönberg	1
Schönermark	1
Schulzendorf	1
Sonnenberg	1
Stechlin	2
Vielitzsee	1

Gesamtzahl 30

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 31.12.2001 in Kraft.

Lindow, den 14.10.2003

Künnemann
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Siegel

Hortig
Stellvertretender
Verbandsvorsteher

1.2. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 01.10.2003 von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee (TAV Lindow-Gransee) beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.10.2003, sowie die unter dem Az.: 30/15 / ZV / TAV L.-G. / Gen. 02/03 am 10. Oktober 2003 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 10. Oktober 2003

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 01.10.2003 die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.10.2003, beschlossen. Die 2. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) beschließt die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee.

Die am 26.09.2001 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee - verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002 - wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Anlage 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
Anlage 2 zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Mitgliederstädte und -gemeinden	Stimmenzahl
Badingen	1
Burgwall	1
Dierberg	1
Gransee	7
Großwoltersdorf	1
Heinrichsdorf	1
Herzberg	1
Hindenberg	1
Klein - Mutz	1
Lindow (Mark)	4
Marienthal	1
Mildenberg	1
Rönnebeck	1
Schönberg	1
Schönermark	1
Schulzendorf	1
Sonnenberg	1
Stechlin	2
Vielitzsee	1

Gesamtzahl **29**

Artikel 2

Der Artikel 1 dieser 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft

Lindow, den 14.10.2003

Künnemann
Vorsitzender
der Versammlung

Siegel

Hortig
Stellvertretender
Verbandsvorsteher

1.3. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 01.10.2003 von der Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee (TAV Lindow-Gransee) beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV Lindow-Gransee vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2003, sowie die unter dem Az.: 30/15 / ZV / TAV L.-G. / Gen. 03/03 am 10. Oktober 2003 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 10. Oktober 2003

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

Kommunalaufsichtliche Genehmigung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee hat am 01.10.2003 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.09.2001, in Kraft getreten am 07.02.2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.10.2003 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.

Ch. Gilde
Landrat

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 und der §§ 7, 9 und 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) beschließt die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee in ihrer Sitzung am 01.10.2003 folgende

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee,

Die am 26.09.2001 beschlossene Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee - verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 06.02.2002 - wird wie folgt geändert:

Artikel I

In § 5 Abs. 6 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben in der Versammlung je angefangene 1000 Einwohner der vertretenen Gemeinde bzw. der Summe der Einwohner der vertretenen Ortsteile einer Gemeinde eine Stimme. Maßgeblich ist die Feststellung der Einwohnerzahlen entsprechend der Erhebung der jeweils zuständigen Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.12. des Vorjahres für das laufende Jahr.

Artikel II

§ 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzendem kraft Amtes, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von der Versammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Versammlung gewählt. Dem Vorstand können weiterhin zwei sachkundige Einwohner oder Dienstkräfte des Verbandes als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die beratenden Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung gewählt.

Artikel III

In § 14 Absatz 3 wird Nr. 5 wie folgt neu gefasst:
„die Vergabe von Aufträgen über 50.000,00 Euro“

Artikel IV

In § 16 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstandsvorsteher des TAV Lindow-Gransee ist hauptamtlich tätig. Er hat einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter, der aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Versammlung zu wählen ist.

Der Vorstandsvorsteher muss die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für die zu erfüllende Aufgabe nachweisen. Die Anstellung erfolgt unter Maß-

kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) des Landes Brandenburg.“

Artikel V

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter werden einzeln von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Wiederwahl - auch mehrmalig - ist zulässig. Auf § 11 dieser Satzung wird verwiesen.“

Artikel VI

§ 16 Absatz 6 Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

Darüber hinaus bedarf die Bindung des Verbandes der Unterschrift des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters oder bei dessen Abwesenheit der Unterschrift des Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreters. In Fällen der Abwesenheit des Vorstandsvorstehers zeichnet der stellvertretende Vorstandsvorsteher gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder dessen Stellvertreter.

Artikel VII

In § 16 wird Abs. 8 ersatzlos gestrichen. Der Absatz 9 wird zum Abs. 8.

Artikel VIII

In § 17 Abs. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der ehrenamtliche Vertreter des Vorstandsvorstehers erhält im Fall der Vertretung eine Aufwandsentschädigung.“

Artikel IX

Im § 21 Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Maßgeblich ist die Regelung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2.“

Artikel X

Im § 24 Abs. 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

Maßgeblich ist die Regelung gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2“

Artikel XI

Der § 19 wird ersatzlos gestrichen, die §§ 20 bis 27 werden der Reihenfolge nach zu den §§ 19 bis 26.

Artikel XII

Die Anlage 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow-Gransee

Mitgliederstädte und -gemeinden	Stimmenzahl
Herzberg	1
Gransee	7
Großwoltersdorf	1
Lindow (Mark)	4
Rheinsberg	
(für die Ortsteile Dierberg, Heinrichsdorf)	1
Schönermark	1
Sonnenberg	1
Stechlin	2
Vielitzsee	1
Zehdenick	
(für die Ortsteile Burgwall, Badingen, Klein - Mutz, Marienthal, Mildenberg)	3
Gesamtstimmenzahl	22

Artikel XIII

Der Artikel XII dieser Satzung tritt am 26.10.2003 in Kraft. Die weiteren Artikel der 3. Satzung der Änderung der Verbandssatzung treten vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach Veröffentlichung in Kraft.

Lindow (Mark), den 14.10.2003

Hortig
Stellv. Vorstandsvorsteher

Siegel

Künemann
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

1.4. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ vom 19.11.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 11.12.1997) zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 12.03.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 15.05.2002) wie folgt geändert:

I.
1. Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird nach der Fäkalienmenge, die tatsächlich entsorgt wird, pro entsorgtem Kubikmeter erhoben. Maßgebend ist die an der Messeinrichtung des Fäkalienentsorgungsfahrzeuges angezeigte Mengendifferenz.

2. Der § 4 wird wie folgt geändert:

- Der Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- Der Absatz 2 wird neu Absatz 1 und erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Gebühr beträgt
 - 6,99 EUR/m³ für Fäkalien aus Sammelgruben
 - 27,93 EUR/m³ für Fäkalien aus Kleinkläranlagen
- Der Absatz 3 wird neu Absatz 2.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 23.09.2003

Gast
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Siegel

Stoltz
Verbandsvorsteher

1.5. Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 30. Oktober 2003

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) und des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.02.2001 (GVBl. I S. 287) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 21.08.2003 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten des Landkreises in Angelegenheiten der Selbstverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere § 5 KAG, bleibt davon unberührt.

**§ 2
Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
 Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
 Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im voraus festzusetzen.
- (3) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 3
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenermäßigung und -befreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
 - die erstmalige Ausstellung von Zeugnissen und notwendigen Kopien, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikaten usw., die im Rahmen schulischer Maßnahmen erworben werden.
- (2) Die Gebührenerhebung nach § 5 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt unberührt.
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung gewährt werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Anwendung des zu erstattenden Betrages, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 6
Auslagen**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Gebührenbefreiung für den Zahlungspflichtigen vorliegt. Im übrigen gilt für den Ersatz von Auslagen § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg entsprechend.

**§ 7
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gilt § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8
Anwendung des Gebührengesetzes
des Landes Brandenburg**

Folgende Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden:
 § 16 (Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung), § 20 (Verjährung), § 21 (Erstattung), § 22 (Rechtsbehelf).

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten damit die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 28.04.1994, die 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 26.10.1995, die 2. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 14.05.1998 und die 3. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Angelegenheiten der Selbstverwaltung vom 14.05.1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 30. Oktober 2003

Sven Alisch
Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

**Gebührentarif
zur Verwaltungskostensatzung des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
1.	Abschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2.	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außer gewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00
1.2.	Andere Vervielfältigungen	
1.2.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,40
1.2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50
1.2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite bis zu	13,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen und Unterschriften	2,60
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung	2,60
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite	1,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)	Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden.	8,00	6.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0,30 jedoch mindestens 1,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn nicht nach einer anderen aufgeführten Gebühr zu erheben ist)	5,00	7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	10,00
3.	Auskünfte		8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00
3.1.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen		9.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	13,00
3.1.1.	Grundgebühr	10,00	10.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00
3.1.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50	10.1.	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsantrages	10,00
3.2.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht		10.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
3.2.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,00	11.	Vermögensverwaltung	
3.2.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere angefangene Stunde	9,00	11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
4.	Akteneinsicht		11.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vertretenden, höchstens jedoch des zurück tretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
4.1.	Akteneinsicht in Ausländerangelegenheiten	10,00 (zuzüglich entstehender Portokosten)	11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
5.	Akteneinsicht und Auskunft		11.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
5.1.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz		11.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurück tretenden Grundpfandrechts	10,00
5.1.1.	Übermittlung von Informationen		11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
5.1.1.1.	Erteilung einer Auskunft	0-100	11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 11.1. und 11.2. fallen	10,00
5.1.1.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger in einfachen Fällen	0-100	12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	2,60
5.1.1.3.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100-500	13.	Festlegungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00
5.1.1.4.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 u.5 AIG)	500-1000	14.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
5.1.2.	Auslagen		14.1.	0,2 m ²	1,00
5.1.2.1.	Anfertigung von Zweitschriften, Kopien oder Computerausdrucken		14.2.	0,5 m ²	1,50
	- für die ersten 50 Seiten je Seite	2,00	14.3.	1,0 m ²	2,60
	- für jede weitere Seite	1,00	14.4.	über 1,0 m ²	4,00
5.1.2.2.	Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 Satz 3 Nr. 2 - 5 AIG	in tatsächlich entstandener Höhe	15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Gebühr unter lfd. Nr. 1	
5.2.	Akteneinsicht und Auskunft nach dem Umweltinformationsgesetz		16.	Abgabe von Stadtplänen	
5.2.1.	Übermittlung von Umweltinformationen		16.1.	bis zur Größe 1: 5000	10,00
5.2.1.1.	Erteilung einer Auskunft	0-50	16.2.	bis zur Größe 1: 10000	2,60
5.2.1.2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	0-50	16.3.	bis zur Größe 1: 15000	2,00
5.2.1.3.	Zuschlag bei Aussonderung von Daten oder Informationen in den Fällen des Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie	10-100	16.4.	bis zur Größe 1: 25000	1,50
			17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	13,00
				Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt, als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,00
18.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	13,00
19.	Archiv	
19.1.	Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche	
19.1.1.	Benutzung im Kreisarchiv	
19.1.1.1.	1 Tag	5,00
19.1.1.2.	5 Tage	20,00
19.1.1.3.	20 Tage	50,00
19.1.2.	Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen (einschließlich Meldedatenbestände) und Findhilfsmittel oder in der Literatur erfordern je angefangene halbe Stunde	15,00
19.1.3.	Ermittlung von Archivalien oder Literatur für die Durchführung von Verfilmungs- und Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke je angefangene halbe Stunde	19,00
19.1.4.	Beglaubigung je Dokument	5,00
19.2.	Reproduktionsarbeiten	
19.2.1.	Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	2,00
19.2.2.	Kopien (Kopiergeräte)	
19.2.2.1.	DIN A 4	0,40
19.2.2.2.	DIN A 3	0,50
19.2.2.3.	Doppelseitige Kopien	doppelter Satz
19.2.3.	Papierkopien (Readerprinter)	
19.2.3.1.	DIN A 4	1,00
19.3.	Für die Spezialarbeiten, soweit sie entsprechend den Möglichkeiten vorgenommen werden können, kann eine dem Aufwand an Arbeitszeit und Material entsprechende Gebühr vereinbart werden	
19.3.1.	Vorbereitung und Bereitstellung von Akten und Unterlagen für Veröffentlichungen bzw. Nachnutzungen	mind. 25,00 max. 100,00
19.3.2.	Aktenausleihe an Fremdunternehmen zwecks überformatiger Kopieranfertigung	
19.3.2.1.	je Großbrief (Porto und Bearbeitungsgebühr)	2,50
19.3.2.2.	je Maxibrief (Porto und Bearbeitungsgebühr)	3,25
19.3.3.	Portokosten über den Stand hinaus (je nach Art der Sendung)	1,12-3,25
20.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB	
20.1.	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters für jede angefangene 2.500,00 EUR des Gegenstandswertes	
20.1.1.	für die Bestellung	10,00
20.1.2.	für jedes angefangene Kalenderjahr der Bestellung	5,00
	Für das bei der Bestellung laufende und das folgende Kalenderjahr wird nur die Gebühr nach 20.1.1. erhoben. Die Gebühr wird erstmals bei Anordnung der Bestellung und später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	
20.2.	Genehmigung der Bestellungsbehörde	
20.2.1.	Für Genehmigungen der Bestellungsbehörde wird eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes erhoben, auf den sich die Rechtshandlung bezieht	1/1000 des Gegenstandswertes mind. 25,00 max. 250,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (Euro)
21.	Wohnungswesen	
21.1.	Genehmigung zur Zweckentfremdung oder baulichen Veränderung von Wohnraum je qm höchstens jedoch	1,00 200,00
21.2.	Genehmigung zur vorübergehenden Zweckentfremdung von Wohnraum	10,00
21.3.	Erteilen einer Negativbescheinigung (Nichtanwendbarkeit der Zweckentfremdungsbestimmungen)	10,00
21.4.	Amtshandlungen, für die kein anderer Gebührentarif vorgesehen ist und die nicht einem durch das Wohnungswesen wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen je angefangene halbe Stunde	13,00

2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Bekanntmachung Wahlergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2003 folgendes Ergebnis der Kreistagswahl vom 26. Oktober 2003 festgestellt:

- Zahl der wahlberechtigten Personen: 90.540
- Zahl der Wähler: 41.529
- Zahl der ungültigen Stimmzettel: 2.107
- Zahl der gültigen Stimmen: 116.185
- Die einzelnen Wahlvorschlagsträger erhielten folgende Stimmen und Sitze:

	Stimmen	Sitze
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	30.162	13
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	26.126	11
- Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)	23.058	10
- Wählergruppe des Kreisbauernverbandes Ostprignitz-Ruppin (WG KBV)	8.120	4
- Freie Demokratische Partei (FDP)	7.850	3
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	7.303	3
- Brandenburgische Gemeinde Ruppin	3.745	2
- Listenvereinigung „WIR“-Freie Wählergemeinschaft Prignitz-Ruppin e.V. („WIR“-FWG e.V.)	2.929	1
- Pro Ruppin parteienunabhängige Wählergruppe (Pro Ruppin)	1.911	1
- Bürgerbündnis Rheinsberg (BBR)	1.766	1
- Ökologisch-Demokratische Partei (ödp)	1.546	1
- BürgerBündnis freier Wähler (BBfW)	1.117	-
- Partei Rechtsstaatlicher Offensive (Schill)	552	-

- Die einzelnen Bewerber erhielten folgende Stimmenzahl: Bearbeitungshinweis: siehe Anlage 1
- Folgende Bewerber wurden in den Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gewählt: Bearbeitungshinweis: siehe Anlage 2
- Die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge wurden wie folgt festgestellt: Bearbeitungshinweis: siehe Anlage 3.

D. Tripke
Kreiswahlleiter

Anlage 1

WAHLKREIS 1

**1. Wahlvorschlag der/des
SPD**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Böttcher, Annerose	573
2. Herlitz, Axel	378
3. Liefke, Marion	767
4. Krone, Klaus-Jürgen	304
5. Gussmann, Hannelore	424
6. Ludwig, Wolfgang	158
7. Bülow, Michael	554
8. Böttcher, Dieter	555
9. Ahlers, Heidemarie	431
10. Detloff, Hans-Joachim	202
11. Liefke, Robert	164
12. Gronau, Christiane	176
13. Schwierz, Erhard	509
14. Groth, Roger	46

zusammen: 5 241

**2. Wahlvorschlag der/des
CDU**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Tolsdorf, Walter	1 553
2. Buß, Heinz	144
3. Sommerfeld, Reinhard	1 023
4. Funk, Rosswieta	882
5. Theel, Andreas	634
6. Goericke, Stephan	64
7. Dr. jur. Lütticke, Klaus-Eberhard	434
8. Nottle, Jörg	140
9. Kunz, Ines	98
10. Aigner, Ansgar	189
11. Schäfer, Otto	58
12. Regulín, Lothar	392
13. Barnebeck, Elfriede	371

zusammen: 5 982

**3. Wahlvorschlag der/des
PDS**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Göhler, Friedemann	1 214
2. Lemke, Marita	1 388
3. Schaefer, Hans	903
4. Kroll, Kerstin	764
5. Klier, Gerd	973

zusammen: 5 242

**4. Wahlvorschlag der/des
WG KBV**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Deter, Sven	519
2. Noelte, Axel	261
3. Kretschmer, Joachim	141
4. Leinitz, Eckhard	216

zusammen: 1 137

**5. Wahlvorschlag der/des
FDP**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Zimmerman, Wolf	310
2. Völker, Karl-Dietrich	154
3. Dr. med. Reich, Dorothee	93
4. Dr. med. Reich, Ingo	118
5. Giesa, Burkhard	494

**Familien- und Vornamen der
Bewerberin/des Bewerbers**

Stimmzahl

6. Girbig, Uwe	195
7. Hüniger, Edith	105
8. Schulze, Friedrich-Ekkehard	75
9. Meichsner, Joachim	73
10. Frank, Annemarie	43
11. Lüdersdorf, Klaus	52

zusammen: 1 712

**6. Wahlvorschlag der /des
Grüne/B90**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Freese, Wolfgang	4 085
2. Förster, Catleen	272
3. Torjus, Petra	227

zusammen: 4 584

**7. Wahlvorschlag der/des
BBfW**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Wittkopf, Siegfried	296
2. Kuphal, Dieter	283
3. Wegberg, Tanja Angela	32
4. Kolar, Raja	33
5. Vierke, Frank	18
6. Kolar, Helmut	240
7. Nübler, Wolfram	29
8. Nemitz, Klaus	186

zusammen: 1 117

**8. Wahlvorschlag der/des
Pro Ruppin**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Lenz, Dietmar	1 260
2. Marzahn, Gerhard	379
3. Jahnke, Hans-Joachim	272

zusammen: 1 911

**9. Wahlvorschlag der/des
ödp**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Kölldorfer, Gerhard	51
2. Rieger, Christine	45
3. Kölldorfer, Gilbert	30

zusammen: 126

WAHLKREIS 2

**1. Wahlvorschlag der/des
SPD**

Familien- und Vornamen der Bewerberin/des Bewerbers	Stimmzahl
1. Alisch, Sven	2 273
2. Böhme, Monika	1 054
3. Plagemann, Lutz	1 018
4. Hoffmann, Marion	414
5. Fröhlich, Roland	1 094
6. Grüneberg, Werner	311
7. Ferdinand, Friedrun	978
8. Wagenfeld, Horst	462
9. Palmowska, Reik	427
10. Sommer, Frank	489
11. Petzke, Detlef	564
12. Mohnke, Karsten	642

zusammen: 9 726

jenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Der Erörterungstermin findet am **04.02.2004 um 10.00 Uhr** im Naturparkhaus Stechlin, Sitzungsraum im Dachgeschoss, Kirchstr. 4 in 16775 Menz statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch des Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landesumweltamtes Brandenburg, obere Wasserbehörde, zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden.

Rheinsberg, den 29.10.2003

gez. Smilgies

2.54. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 93003826 vom 25. April 1994, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Jürgen Klatt** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Jürgen Klatt ist unbekannt. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 25. September 2003

Müller

2.55. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.036546 vom 08. Mai 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Sven Stroisch** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Sven Stroisch ist unbekannt. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 22. August 2003

Müller

2.56. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.037877 vom 25. Juni 2003, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den libanesischen Staatsangehörigen **Joseph Sily** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Joseph Sily ist unbekannt. Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 25. September 2003

Müller

2.57. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid mit der Nummer 10001.006865 vom 25. April 2000, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch den Leistungserbringer, die Deutsches Rotes Kreuz Rettungsdienst Ostprignitz-Ruppin GmbH, gegen den bundesdeutschen Staatsangehörigen **Wolfgang Wolle** erlassen wurde, kann nicht zugestellt werden.

Der derzeitige Aufenthalt des Herrn Wolfgang Wolle ist unbekannt.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1, Seite 379 in Verbindung mit dem § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/ Rettungswesen, Zimmer 204, in der Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, am 21. Oktober 2003

Müller

2.58.

Das Sparkassenbuch Nr. 3622028903 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 10.10.2003 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.59.

Das Sparkassenbuch Nr. 3522008498 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 19.09.2003 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.60.

Das Sparkassenbuch Nr. 4720023970 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 17.09.2003 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.61.

Das Sparkassenbuch Nr. 3522028669 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 20.10.2003 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.62.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4521013193 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.10.03 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.63.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3740068352 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 30.09.03 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.64.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4830029345 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.09.03 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.65.

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Fehrbellin
Der Beauftragte des Landrates als amtierender Bürgermeister
Gemeinde: Fehrbellin
Stimmkreis: 4

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeindeverwaltung Fehrbellin
Joh.-Seb.-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin
Einwohnermeldeamt, Zimmer 9

zu den Zeiten

Montag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Mittwoch: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Stimmberechtigt - und damit eintragungsberechtigt - sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 16. März 2004

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung-VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i.V.m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf

**- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung
der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerklangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedenstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Fehrbellin, 29.10.2003

Die Abstimmungsbehörde
i.A. Krebs

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

Dienstsiegel

2.66. Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Der Beauftragte des Landrates
als amtierender Bürgermeister
Gemeinde: Stadt Rheinsberg
Stimmkreis: 4

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004
durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Stadtverwaltung Rheinsberg
Seestraße 21, Zimmer 3**

zu den Zeiten

Dienstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Stimmberechtigt - und damit eintragungsberechtigt - sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am 16. März 2004

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
 - seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
 - keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.
- Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben. Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung-VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden. Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen

Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i.V.m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i.V.m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung
der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.08.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedenstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

Rheinsberg, 30.10.2003

Die Abstimmungsbehörde
i.A. Amelang

Dienstsiegel

